

Staatsminister v. Bietersheim: Das Zweckmäßigste scheint es mir, wenn der Bericht bis zum zweiten Theil vorgelesen wird, denn Punkt 2 ist von 1 wesentlich unterschieden. Ich meine nämlich, bis zum Gutachten über das Postulat.

Referent D. Crusius: Dahin war auch mein Vorschlag gerichtet. Der Bericht lautet ferner:

Anlangend den zweiten Antrag, so hat zwar dessen erster Theil, sofern darunter nur ein Rechenschaftsbericht verstanden wird, ebenfalls die Zustimmung des hohen Ministerii erlangt, und es möchte derselbe demnach einer erneuerten Motivirung nicht bedürfen, allein um so größer ist der Anstoß und Widerspruch, zu welchen dessen zweiter Theil Veranlassung gegeben hat, indem die Herren Regierungscommissarien in der Anspruchsnahme eines Rechtes der Legalisirung aller Verwendungen aus dem Universitätsvermögen durch ständische Genehmigung eine Beeinträchtigung des Obergewaltrechts und eine unbefugte Beschränkung und Einmischung in die Staats- und Universitätsverwaltung, mithin die Unregung einer bedenklichen Principfrage erblickten.

Bei unparteiischer Erwägung der Motive dieses Antrages ergibt sich aber, daß derselbe keinesweges eine Erweiterung ständischer Befugnisse, sondern Nichts weiter bezwecken soll, als die Sicherstellung einer nothwendigen Bedingung zu Erfüllung ständischer Obliegenheiten und die Verhütung unerseßlicher Nachtheile der Staatscasse.

In Betracht nun die im Deputationsbericht der zweiten Kammer Seite 525 und 528 abgedruckte und bei den Kammerverhandlungen mündlich bestätigte Zusicherung des hohen Ministerii,

es solle zu allen Neubauen, welche im wissenschaftlichen Interesse der Universität ihre Veranlassung finden, — es möge hierbei die Staatscasse unmittelbar oder mittelbar betheilt sein, — stets nothwendig die Zustimmung,

rücksichtlich aller Neubaue, welche nur im administrativen Interesse beabsichtigt werden,

stets vorher die gutachtliche Erklärung der Stände eingeholt, oder wenn ausnahmsweise der dadurch entstehende Verzug nachtheilig sein sollte, denselben nachträglich das Erforderliche mitgetheilt werden,

im Erfolge ganz mit dem Zwecke des fraglichen Antrages, wenigstens in Beziehung auf dessen nächste Veranlassung, — zusammenfällt, so scheint der Unterschied zwischen beiden in eine völlig unfruchtbare Differenz der Form und Worte sich aufzulösen.

Da nun auch factisch dem Antrage dormalen schon durch Vorlegung der fraglichen Baupläne und durch Erfordern der ständischen Erklärung darüber genügt worden ist, so hat die Deputation die Ueberzeugung gewonnen, daß diese Principfrage ohne alle Beeinträchtigung des in Anspruch genommenen ständischen Rechtes, — weshalb übrigens, wenn es für nöthig erachtet werden sollte, auch noch eine ausdrückliche Verwahrung in das Protokoll oder in die ständische Schrift niedergelegt werden könnte, — für jetztfüglich auf sich beruhen könne, und erlaubt sich deshalb, anstatt des in der zweiten Kammer beschlossenen zweiten Antrags den nachstehenden Antrag in Vorschlag zu bringen, durch welchen sie denselben Zweck und zugleich sowohl die Beistimmung der jenseitigen Kammer als die Genehmigung der hohen Staatsregierung zu erlangen hofft, nämlich: im Verein mit der zweiten hohen Kammer

„die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß der Ständeversammlung über die von dem Universitätsvermögen zu erwartenden Nutzungen bei Vorlegung des Budget jedes-

mal ein summarischer Voranschlag mit vorgelegt, und über die wirklich erlangten Erträge bei Ablegung des Rechenschaftsberichts eine Uebersicht gewährt, auch bei Verwaltung des Universitätsvermögens keine Veränderung der Substanz desselben, welche auf die Zuschußbewilligung aus der Staatscasse zurückwirken könnte, ohne vorher eingeholte ständische Erklärung angeordnet oder gestattet werde.“

Der dritte von der zweiten Kammer beschlossene Antrag bezeichnet die große Wichtigkeit, welche man den von der hohen Staatsregierung in den beiden ersten Anträgen erbetenen Zusicherungen beilegt, indem er sie mit der Bewilligung für die Universität in Verbindung bringt, und wird daher ebenfalls zum Beitritt empfohlen.

Ueberdies ist noch darauf zurückzukommen, daß das hohe Ministerium des Cultus der Ständeversammlung zu gutachtlicher Erklärung den Plan sowie Kosten- und Nutzungsanschläge zu einem für die Universität Leipzig an der grammaischen Gasse vom Fürstenhause bis nach dem Thore neu zu erbauenden Hause vorgelegt hat, welcher sub + dem jenseitigen Deputationsberichte S. 554 beigelegt ist, daß aber von der zweiten Kammer auf Anrathen ihrer Deputation beschlossen worden ist, diese Erklärung ebenfalls bis nach Eingang der in den Anträgen sub 1. und 2. erbetenen Zusicherungen auszusetzen.

Die Deputation rathet, auch hierin dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten, und bis dahin die Beleuchtung der mit jener Erklärung nahe zusammenhängenden Fragen über die Beschaffung der Geldmittel zu diesem Baue, über die erhöhte Belastung des Corporationsvermögens mit Schulden, über den festzustellenden Schuldentilgungsplan und beiläufig auch über die bei der Universität getroffene Einrichtung des sogenannten Kusleihfonds

verschoben zu dürfen.

Während des Vortrags erscheinen die Herren Staatsminister v. Lindenau und v. Zeschau.

Staatsminister v. Bietersheim: Die Deputation hat in ihrem Berichte, ohne den ständischen Befugnissen, selbst in ihrer weitesten Ausdehnung genommen, irgend Etwas zu vergeben, doch den Weg der Verständigung mit der Staatsregierung einzuschlagen gesucht. So erfreulich und dankbar anzuerkennen dieses Streben ist, so gereicht es dem Ministerio zur besondern Genugthuung, im Voraus erklären zu können, daß es kein Bedenken gefunden hat, sich mit den Anträgen der Deputation einzuverstehen, und besonders, in Hinsicht auf die wesentlichen Differenzpunkte mit der zweiten Kammer, mit dem zweiten Theile des zweiten Antrags in der von der Deputation nunmehr vorgeschlagenen Fassung. Ich erlaube mir, über den historischen Theil noch Einiges zu erwähnen, weil hier und da eine Aufklärung wünschenswerth sein möchte. Es ist dankbar anzuerkennen, daß die Deputation, was das Verhältniß der Staatsregierung zur Universität betrifft, bemüht gewesen ist, dem Befugniß des Ministerii gegen die Universität die weiteste Ausdehnung zu geben; allein dem Ministerio steht die Gerechtigkeit noch höher als seine Machtvollkommenheit, und es nimmt daher nicht Anstand, zu erklären, daß die Deputation in einigen Punkten zu weit gegangen ist, was aber nur darin seinen Grund